

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 34/12 B

L 2 VI 38/09 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 11 VI 209/07 (SG Kiel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein,
Steinmetzstraße 1-11, 24534 Neumünster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. November 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 11. April 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 11.4.2012 hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Beschädigtenversorgung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) iVm dem Bundesversorgungsgesetz unter Anerkennung der bestehenden multiplen Sklerose als Folge einer öffentlich empfohlenen Hepatitis-B-Schutzimpfung abgelehnt. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen von Verfahrensmängeln, einer grundsätzlichen Bedeutung sowie einer Divergenz begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Der im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertretene Kläger rügt zunächst als Verfahrensmangel, dass das LSG seinen in den Schriftsätzen vom 13.4.2011, 22.6.2011 und 2.8.2011 gestellten Beweisanträgen ohne hinreichende Begründung nicht nachgekommen sei. Damit hat er einen Verfahrensmangel nicht hinreichend bezeichnet.
- 5 Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann das Übergehen eines Beweisantrages nur dann ein relevanter Verfahrensmangel sein, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 31; BVerfG SozR 3-1500 § 160 Nr 6). Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er von einem rechtskundig vertretenen Beteiligten zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Das Übergehen



eines Beweisantrages liegt daher in einem solchen Fall nur vor, wenn der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung gestellt bzw wiederholt wurde. Dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, muss der Beschwerdeführer darlegen. Er muss also darauf hinweisen, dass der Beweisantrag bis zuletzt aufrechterhalten worden ist und sich dies entweder aus dem Protokoll der letzten mündlichen Verhandlung oder zumindest aus dem angefochtenen Urteil ergibt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 64; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9*).

- 6 Dementsprechende Angaben enthält die Beschwerdebegründung nicht. Der Kläger hat nicht dargelegt, dass er die in den genannten Schriftsätzen enthaltenen Anträge, die zeitlich schon vor der ersten mündlichen Verhandlung des LSG am 6.9.2011 liegen, in der abschließenden mündlichen Verhandlung am 11.4.2012 in diesem Sinne aufgegriffen bzw wiederholt hat und woraus sich dies ergibt.
- 7 Soweit der Kläger als weiteren Verfahrensmangel eine unzureichende Auseinandersetzung des LSG mit dem von ihm vorgelegten Gutachten des Dr. H. rügt, wendet er sich ersichtlich gegen die Beweiswürdigung des LSG. Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des insoweit einschlägigen § 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) nicht gestützt werden.
- 8 Soweit der Kläger als weiteren Grund für die Zulassung der angestrebten Revision eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, fehlt es ebenfalls an hinreichenden Darlegungen.
- 9 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl *BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*).
- 10 Der Kläger hält es für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung,



ob es im Rahmen einer Kann-Versorgung nach dem IfSG für die Annahme einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs des Gesundheitsschadens ausreicht, wenn bei mehreren Impfungen eine Verschlimmerung der Symptome erst nach der zweiten Impfung gesichert ist.

Damit hat er keine Rechtsfrage aufgeworfen. Um eine Rechtsfrage handelt es sich, wenn die Frage die Auslegung und Anwendung von Rechtsnormen betrifft und mit Hilfe juristischer Auslegungsmethoden beantwortet werden kann. Die vom Kläger formulierte Frage hat hingegen einen tatsächlichen/naturwissenschaftlichen Inhalt und bezieht sich auf die tatsächlichen Verhältnisse des vorliegenden Einzelfalles. Außerdem hat sich der Kläger in diesem Zusammenhang nicht ausreichend mit der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Kausalitätsfragen im sozialen Entschädigungsrecht auseinandergesetzt und damit eine Klärungsbedürftigkeit des rechtlichen Kernes der von ihm angesprochenen Problematik nicht hinreichend dargestellt.

- 11 Soweit der Kläger schließlich geltend macht, es liege eine Divergenz (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) vor, hat er die dafür erforderlichen Voraussetzungen schon im Ansatz nicht dargestellt (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*).
- 12 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG*).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

